

EINLADUNG
ZEIT FÜR DEN
WINTERDIENST!

6.10.2025
16.00 Uhr

Seminar rund um den Winterdienst
mit Tipps & Tricks in der Vertragsgestaltung

Rechtliche Grundlagen des Winterdienstes

RA Mag. Manuel Planitzer

RAA Mag. Georg Lautner

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Inhalt

- Einführung und Rechtsgrundlagen
- Notwendige Gewerbeberechtigungen
- Haftungsgrundlagen
 - Wegehalterhaftung
 - Zurechnung von Mitarbeiterfehlverhalten
- Rechte und Pflichten im Winterdienst anhand praktischer Beispiele
- Haftungsvermeidung
 - Vertragsgestaltung
 - AGB-Musterformulierungen
- Fazit

Einführung & Rechtsgrundlagen (I)

■ Allgemeine Pflicht zur Gefahrenabwehr

- **Grundgedanke:** absolut geschützte Rechtsgüter, wie z.B. die körperliche Integrität, darf niemand beeinträchtigen
 - Wer eine Gefahrenquelle schafft oder „beherrscht“, hat die möglicherweise betroffenen Personen vor der Gefahrenverwirklichung zu schützen.
 - z.B. Baugrubensicherung, Erhaltung von Wegen und Bauwerken;

■ Rechtsgrundlage: § 93 StVO

- Allgemeine Pflicht des Liegenschaftseigentümers
- Räumung zwischen 6 und 22 Uhr
- Zusätzlich: Säuberung der Dächer von Schneewächten und Eis
- **Überbindung der Pflichten** auf Winterdienstleister **vertraglich möglich**

Einführung & Rechtsgrundlagen (II)

■ **§ 29 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964**

- ordnet ebenfalls eine grundsätzliche Räum- und Streupflicht an
- adressiert aber nur die Landes-Straßenverwaltung

■ Gemeinde kann zus. **Winterdienstverordnungen** erlassen

- regeln nähere Details zu Art und Umfang der Streupflicht und treffen Abwägung zwischen Verkehrssicherung und Umweltschutz (zB Reduktion von Streusalz)
- uU mit Verwaltungsstrafen bewährt
- → Prüfung im Einzelfall, ob die Gemeinde eine Verordnung erlassen hat

Einführung & Rechtsgrundlagen (III)

- **Überbindung der Verantwortung auf Dritte:**
 - **§ 93 Abs. 5 StVO:** Schneeräum- und Streuverpflichtung kann rechtsgeschäftlich auf einen Dritten übertragen werden
 - **Stmk. LStVG:**
 - keine vergleichbare Regelung zu § 93 Abs. 5 StVO, eine Übertragung ist aber wohl dennoch möglich
 - Straßenmeistereien führen in der Regel aus
- → **Winterdienstleister haftet direkt gegenüber Geschädigten**
- → **Haftungsumfang entspricht 1:1 dem des Eigentümers**

Notwendige Gewerbeberechtigungen

Allgemeines

- Entgeltliches Anbieten von Winterdienst = gewerbliche Tätigkeit
 - Spontane Übernahme des Winterdienstes gegen Stundenlohn auf Werkvertragsbasis ≠ gewerbliche Tätigkeit
- Anzeige der Gewerbeausübung rechtzeitig **vor** deren Beginn
 - Ausnahme nur für Landwirte „zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen“
- Anmeldung des Gewerbes bei der Bezirksverwaltungsbehörde
 - Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat
- Allgemeine und besondere Voraussetzungen
 - mind. 18 Jahre alt
 - Wohnsitz in Österreich, österreichische oder gleichgestellte Staatsangehörigkeit (EWR)
 - „Unbescholtenheit“
 - abhängig vom Gewerbe: Befähigungsnachweis

Abgrenzung von Gewerbeberechtigungen

- Nicht mit jedem angemeldeten Gewerbe darf jede gewerbliche Tätigkeit ausgeführt werden
- Maßgeblich ist der Gewerbewortlaut und wie dieser historisch verstanden wird
- In Frage kommen:
 - Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (§ 94 Z 13 GewO)
 - Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten
 - Reinigung von Dachrinnen
 - Schneeräumung, Betreuung und Reinigung von Verkehrsflächen (Sommer- und Winterdienst)

Freie Gewerbe, reglementierte Gewerbe und Nebenrechte

■ Freie Gewerbe

- Können von jedermann ohne Befähigungsnachweis bei Einhaltung der allg. Voraussetzungen angemeldet werden
- z.B. Sommer- und Winterdienst

■ Reglementierte Gewerbe

- Können bei Erbringung des Befähigungsnachweises und der allg. Voraussetzungen angemeldet werden
- z.B. Denkmal- und Fassadenreinigung, Güterbeförderung

■ Nebenrechte

- Erbringung einfacher Tätigkeiten (§ 31 Abs. 1, § 32 Abs 1 Z 11 GewO)
- Vor- und Vollendungsarbeiten zur Ergänzung der eigenen gewerblichen Tätigkeit (§ 32 Abs 1 Z 2 GewO)

Welches Gewerbe muss ich neu anmelden, um Winterdienst machen zu dürfen?

- Wer bisher über keine einschlägige Gewerbeberechtigung verfügt, kann jederzeit das freie Gewerbe „Schneeräumung, Betreuung und Reinigung von Verkehrsflächen (**Sommer- und Winterdienst**)“ anmelden
- Berechtigungsumfang:
 - Räumen von Schnee
 - Aufbringen von Salz und Split
 - Entfernen von Schneewechten, Eiszapfen usw. vom Dach
 - Einsatz von technischem Räumgerät (Streuwagen, Schneefräse, ...)

→ Das „richtige“ Gewerbe für den Sommer- und Winterdienst

Mit welchem bereits angemeldeten Gewerbe darf ich auch Winterdienst leisten?

- In Frage kommen:

- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (§ 94 Z 13 GewO)
- Hausbetreuung
- Reinigung von Dachrinnen
- Schneeräumung, Betreuung und Reinigung von Verkehrsflächen
- Gewerbliche Nebenrechte

Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung

- Befähigungsnachweis: umfassende theoretische u. praktische Prüfung oder Lehrabschluss
- **umfassender Berechtigungsumfang:** Hausbetreuung inkl. Grünflächenbetreuung und Schneeräumung; Verkehrsflächenreinigung
- Darf im Grunde alles, was zum „klassischen“ Winterdienst dazugehört
 - Nur bei Liegenschaften für die ein Gesamtvertrag für die Betreuung besteht
 - Das bedeutet laufende, unterjährige Betreuung der Liegenschaft
 - Bloß saisonale Übernahme des Winterdienstes benötigt diese Gewerbeberechtigung nicht zwingend
 - Räumen
 - Streuen (Salz, Split)
 - Entfernen von Schneeweichen, Dachlawinen
 - Aufstellung von Warnhinweisen

Hausbetreuung

- freies Gewerbe = kein Befähigungsnachweis erforderlich
- Berechtigungsumfang
 - Hausbetreuung allgemein (z.B. Durchführung einfacher Erhaltungsarbeiten, etwa Auswechseln von Leuchtmitteln)
 - **Schneeräumung inkl. sinnvoller bzw. ergänzender Nebentätigkeiten**
 - z.B. Streuen, Entfernen von Eiszapfen und Schneeweichen vom Dach
 - Nur auf Liegenschaften, für die ein Gesamtvertrag für die Reinigung von privaten Liegenschaften besteht
- Hinweis: [Ampelkarte Hausbetreuung](#) der WKO

Schneeräumung, Betreuung und Reinigung von Verkehrsflächen

- freies Gewerbe = kein Befähigungsnachweis erforderlich
- **Berechtigungsumfang**
 - Gleichzeitig „weiter und enger“ als die Hausbetreuung
 - Einerseits weiter, weil keine ganzjährige Betreuung der Liegenschaft erforderlich ist
 - Andererseits enger wegen der Einschränkung auf Verkehrsflächen, das sind Flächen, auf denen sich Personen bewegen und die verkehrssicher auszustalten sind
 - Räumung der Verkehrsflächen von Schnee und Eis
 - Bestreuung und Absicherung der Verkehrsflächen
 - Abtransport von selbst „gepflegtem“ Schnee (gemeint: selbst von der Verkehrsfläche entfernt)
 - Unzulässig: Transport von Schnee bzw. Räumgut, das nicht selbst entfernt wurde

Exkurs: Güterbeförderung

- reglementiertes Gewerbe
- Erfüllung der Voraussetzungen des Güterbeförderungsgesetzes
- „gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht 3500 kg übersteigt“
- Mitführen des Streugutes im als Streugerät ausgerüsteten KFZ ist keine Güterbeförderung
- Anwendbar bei
 - Abtransport des Räumgutes von mehreren Standorten
 - Transport von Streugut von einer Liegenschaft zur nächsten, sofern dieses nicht im als Streugerät ausgerüsteten KFZ selbst erfolgt

Gewerbliche Nebenrechte, Abgrenzungsfragen

- Gewerbliche Nebenrechte
 - Erbringung einfacher Tätigkeiten (§ 31 Abs. 1, § 32 Abs 1 Z 11 GewO)
 - Vor- und Vollendungsarbeiten zur Ergänzung der eigenen gewerblichen Tätigkeit (§ 32 Abs 1 Z 2 GewO)
- Abgrenzungsfragen
 - Sollte es Ihrerseits Fragen oder Unklarheiten zur Abgrenzung der einzelnen Gewerbeberechtigungen geben, stehen Ihnen die für Sie zuständige Fachgruppe der WKO und auch wir jederzeit sehr gerne zur Verfügung

Haftungsgrundlagen und Haftungsvermeidung

Schadenersatzrechtliche Haftung

Schadenersatz: Wegehalterhaftung

- „**Halter**“
 - Derjenige der die Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Weges trägt und die Verfügungsmacht darüber hat.
 - nicht entscheidend: Eigentum
 - Öffentliche Straßen: Straßenhalter = jeweilige Gebietskörperschaft
- eine vertragliche Übernahme der Pflichten des Wegehalters (Winterdienst) ist möglich
- verletzt man diese Pflichten, kommt es zur Haftung **direkt** gegenüber dem Geschädigten (und statt dem Halter)

Schadenersatz: Gehilfenzurechnung

- Erfolgt die Pflichtverletzung durch einen Gehilfen, haftet der Winterdienstleister so, als hätte er den Fehler selbst gemacht
- **Gehilfen**
 - Arbeiter, Angestellte
 - Subunternehmer, freie Dienstnehmer
- **Beispiele** für relevantes Fehlverhalten
 - **Pause** des Mitarbeiters aufgrund von Kälte, Müdigkeit, Hunger (OGH 2 Ob 88/72)
 - **Nichterscheinen bzw. Zuspätkommen** des Mitarbeiters
 - Beschäftigung von **untauglichen** oder **gefährlichen** Personen
 - einmaliges Fehlverhalten in der Vergangenheit genügt
 - BSP: Nichterscheinen, mangelhafte Ausführung der Räumung, Trunkenheit

Rechte & Pflichten im Winterdienst anhand praktischer Beispiele

Räumliche Grenzen des Winterdienstes

- **keine** gesetzliche Winterdienstpflicht besteht:
 - im Innenhof eines Gebäudes (OGH 7 Ob 643/85)
 - auf Gehwegen innerhalb der Wohnhausanlage (OGH 2 Ob 217/08p)
 - auf Wegen, die nicht für die Allgemeinheit geöffnet sind (OGH 7 Ob 218/16h)
- gesetzliche Winterdienstpflicht **besteht**:
 - im unmittelbaren Eingangsbereich des Gebäudes (OGH 1 Ob 55/09h)
 - im Umkreis von 3 Metern der Liegenschaft - Gehsteig und Straße (OGH 2 Ob 156/05p)
 - im Hinblick auf Anlagen, die **funktionell** noch zur Liegenschaft gehören (Beispiel: Bahnhofsparkplatz, OGH 2 Ob 139/08t; Parkplatz eines Einkaufszentrums, OGH 4 Ob 13/19v)

Zumutbarkeit der Räumung

- **Haftungsbefreiung**, wenn die Pflichterfüllung am Unfalltag unzumutbar war
 - Wenn bei **andauerndem Schneefall** oder sich **ständig erneuerndem Glatteis** das Räumen bzw Streuen nutzlos bleibt und eine **stündliche Räumung** erforderlich wäre (OGH 2 Ob 211/15s).
 - Bestreuung im Abstand von 45 Minuten ist grundsätzlich **unzumutbar** (OGH 2 Ob 211/15s).
 - **Stündliche Streuung** einer Landstraße in der **Nacht** ebenfalls unzumutbar (OGH 6 Ob 39/17k).
 - Maßnahmen gegen Glatteis „**rund um die Uhr**“ regelmäßig **unzumutbar** (OGH 2 Ob 59/24a).
 - Eine **vorbeugende Streuung** wird ebenfalls nicht verlangt (OGH 2 Ob 21/05k).
 - Aber: kann im Einzelfall anders ausgehen → **dauernde Bestreuung** des Hauptplatzes einer Fremdenverkehrsstadt am Vormittag des 24.12. ist **zumutbar** (OGH 3 Ob 550/80).
 - **1-stündige Essenspause** und damit einhergehende Unterlassung der Bestreuung ist nicht mehr zumutbar (OGH 2 Ob 88/72).
 - **Zwecklose Maßnahmen** werden nicht verlangt (OGH 2 Ob 178/17s)
- **Generell:** Je stärker der Weg frequentiert ist, desto öfter muss geräumt werden.

Zumutbarkeit der Räumung bei Blitzeis

- OGH 6 Ob 578/89
 - in einer Regenrinne bildete sich binnen kürzester Zeit (<30 min) nach einsetzendem Regen Blitzeis
 - Der Halterin der Regenrinne (Gemeinde) war es nicht zumutbar, in weniger als 30 Minuten das Eis zu entfernen → keine Haftung
- Bei andauerndem Eisregen wird eine laufende Räumung ebenfalls nicht zumutbar sein

Detailfragen (I)

- Verbringung des Räumguts
 - Lagerung an einem Gefälle, wo Schmelzwasser unter Tags abrinnen konnte und nachts gefroren ist (OGH 2 Ob 198/22i)
- Zeitpunkt der Räumung
 - Schneefreiheit muss zwischen 6 und 22 Uhr bestehen
 - Schneeräumung um 2:55 Uhr nachts bei leichtem Schneefall (OGH 2 Ob 33/13m)
- Wahl der richtigen Arbeitsmittel
 - Streuschaukel ungeeignet, um Streusalz gleichmäßig auszubringen (OLG Innsbruck 3 R 9/23g)

Detailfragen (II)

- Räumung von Parkplätzen
 - grundsätzlich auch zwischen abgestellten Fahrzeugen, Ausnahme: nur mehr Restfeuchte vorhanden undwärmere Temperaturen (OGH 1 Ob 115/17v)
- Bedeutung der zu räumenden Örtlichkeit
 - besondere Wichtigkeit einer Mulde nahe eines Hochwasserschutzprojekts aufgrund der gravierenden Auswirkungen, die an Sturz an dieser Örtlichkeit hätte (OGH 2 Ob 78/18m)
- Beachtlichkeit des Wetterberichts
 - Erhöhte Sorgfaltspflichten, wenn mit Schnee oder tiefen Temperaturen zu rechnen ist (OGH 6 Ob 531/76)
- Aufstellen von Warnschildern
 - grundsätzlich keine Haftungsbefreiung, jedoch möglicherweise Mitverschulden (OGH 6 Ob 117/20d)

Detailfragen (III)

- Reichweite der Räumpflicht
 - Nicht nur im Eingangsbereich und den Gehwegen, sondern auch bei angrenzenden Parkplätzen und Haltestellen für öffentlichen Verkehr (OGH 4 Ob 121/18z)
- Besonders exponierte Lage der zu räumenden Fläche
 - Gehsteig auf einer Brücke (OGH 2 Ob 211/15s)
- Organisatorische Anforderungen
 - Bereithalten von nur 2 Mitarbeitern für die Betreuung von 23 Liegenschaften im Wiener Stadtgebiet (OGH 2 Ob 36/12a)

Absicherung und Beweisführung

Hinweisschilder

- **Kennzeichnung von Einschränkungen des Winterdienstes**
 - Rutschgefahren
 - Gefahren durch Eiszapfen
 - Gefahren durch Dachlawinen
- **Kennzeichnung der Organisation des Winterdienstes**
 - Räumungsdienstzeiten
- Hinweisschilder befreien nicht grundsätzlich von der Pflicht zum Winterdienst

Nachweis

■ **Einsatzpläne**

- Datum und Uhrzeit der Räum- und Streumaßnahmen
- zuständige Mitarbeiter oder beauftragte Dritte

■ **Fahrtenbücher**

- verwendete Fahrzeuge und Geräte

■ **Streuprotokolle**

- Art und Umfang der Räum- und Streumaßnahmen
- verwendete Streumittel und deren Menge

■ **Fotos**

- Wetterlage und Straßenzustand vor und nach den Maßnahmen

Wenn nichts mehr hilft: Sperren

- An „chaotischen“ Tagen besteht oft Rechtsunsicherheit
 - Zahlreiche Liegenschaften gleichzeitig zu betreuen
 - Chaotische Straßen- und Verkehrsverhältnisse – Erreichbarkeit der Liegenschaften?
 - Intensität des Schneefalls / Eisregens – wann muss die Liegenschaft wieder geräumt werden, geht sich das zeitlich aus?
- In solchen Fällen können Verkehrsflächen **gesperrt** werden
 - Klare Kennzeichnung, dass die Fläche nicht geräumt und gestreut ist
 - Ideal: Aufstellung Scherengitter, Verwendung Absperrband

Verwaltungsstrafrechtliche Haftung

Verwaltungsstrafe

■ § 99 Abs. 4 lit. h StVO:

- Verletzung der Schneeräumungs- bzw. Streupflicht durch den Anrainer stellt eine strafbewehrte Ordnungswidrigkeit dar

■ Wer muss die Strafe zahlen?

- Natürliche Person
 - Juristische Person (§ 9 VStG)
- 
- Liegenschaftseigentümer

■ Delegation der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung

- Durch **rechtsgeschäftlich übernommene Räum- und Streuverpflichtungen gemäß § 93 Abs. 1 StVO** wird Winterdienst zu verantwortlichem Beauftragten.

Haftungsvermeidung durch Vertragsgestaltung

Haftungsausschluss

Die nachfolgenden Informationen dienen als unverbindliche Richtschnur für eine sinnvolle, für den Winterdienstleister vorteilhafte Vertragsgestaltung und können eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. NHP übernimmt daher keine wie immer geartete Haftung, insbesondere nicht für die korrekte Verwendung von Musterformulierungen.

Wir prüfen jedoch Ihre Vertragsgrundlagen sehr gerne individuell und in der nötigen Detailtiefe für Sie und stehen Ihnen jederzeit für eine Kontaktaufnahme zur Verfügung.

Ausgewählte Formulierungsvorschläge für AGB (I)

■ Zum Leistungsumfang:

„(1) Die Winterdiensttätigkeit erstreckt sich vom 1. November des aktuellen Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres. Die Dauer des Winterdienstes kann sich im Falle von besonderen Witterungsverhältnissen um einen Monat bis zum 30. April verlängern. Dieser Monat wird dann gesondert verrechnet. Die Vertragsdauer erstreckt sich über den eingangs genannten Zeitraum.

(2) Die Betreuung der vertragsgegenständlichen Flächen erfolgt nur im nachfolgend umschriebenen Ausmaß.

(3) Der Winterdienstleister ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Flächen in der Zeit zwischen 6 Uhr Früh und 22 Uhr Abends nach Maßgabe der jeweiligen Witterungsverhältnisse von Schnee und Eis zu räumen und – je nach Erforderlichkeit – mit Streusalz oder Rollsplitt zu bestreuen. Eine weitergehende Übernahme von Pflichten, insbesondere betreffend die Räumung von Schneeweichen oder Eiszapfen vom Dach, ist damit nicht verbunden.

(4) Der Auftraggeber wird dem Winterdienstleister rechtzeitig vor Beginn des Vertrages eine Planskizze der Liegenschaft zur Verfügung stellen, in welcher die vertragsgegenständlichen Flächen zweifelsfrei erkennbar sind. Eine Betreuung von nicht in der Skizze kenntlich gemachten Flächen wird vom Winterdienstleister nicht übernommen.

(5) Der Winterdienstleister bemüht sich bei Vorliegen der entsprechenden Witterungsbedingungen darum, die vertragsgegenständlichen Flächen raschstmöglich betreuen zu können. Während der organisationsbedingten Reaktionszeit des Winterdienstleisters hat der Auftraggeber jedoch selbst für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zu sorgen und besteht insofern keine Haftung des Winterdienstleister.

(6) In Fällen höherer Gewalt (z.B. Extremwetterereignisse, Zusammenbruch des Individualverkehrs, pandemiebedingte Ausgangsbeschränkungen, etc.) kann eine durchgehende Räumung nicht gewährleistet werden. In diesen Fällen behält sich der Winterdienstleister nach Maßgabe seiner organisatorischen und personellen Möglichkeiten eine Sperrung der vertragsgegenständlichen Fläche (z.B. Scherengitter, Absperrband) für den allgemeinen Verkehr vor, bis die vertragsgemäße Betreuung der Flächen wieder sichergestellt werden kann.“

Ausgewählte Formulierungsvorschläge für AGB (II)

■ Zur Haftung:

- „(1) Der Winterdienstleister haftet dem Auftraggeber für Schäden, die er oder seine Mitarbeiter dem Auftraggeber vorsätzlich oder grob fahrlässig zufügen. Dies gilt nicht für Schäden von Personen am Körper bzw. an der Gesundheit.
- (2) Der Auftraggeber ist für jede Form des Verschuldens des Winterdienstleisters und seiner Gehilfen behauptungs- und beweispflichtig.
- (3) Die Parteien stimmen darin überein, dass mit dieser Vereinbarung kein Vertrag zugunsten Dritter geschlossen wird. Sollte der Winterdienstleister im Außenverhältnis von Dritten in Anspruch genommen werden, hält der Auftraggeber den Winterdienstleister im Innenverhältnis vollkommen schad- und klaglos.
- (4) Der Winterdienstleister übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden, die durch die Aufbringung von Streusalz oder Rollsplitt, beispielsweise an Gebäuden des Auftraggebers oder an Pflanzen bzw. an Grünflächen, entstehen.

- (5) Eine Haftung für die unterlassene Reinigung von vertragsgegenständlichen Flächen, die durch den Auftraggeber oder Dritte blockiert wurden (z.B. Verparken mit Fahrzeugen, Verstellen) wird nicht übernommen.
- (6) Selbst bei ordnungsgemäß durchgeföhrter Räumung kann es aufgrund der Eigenart des eingesetzten Räumgeräts zu Schäden am Asphalt, an Randsteinen und an Verkehrsflächen (z.B. Schleifspuren, Lockerwerden von Randsteinen, Abbrechen von Kanten) kommen. Für derartige Schäden haftet der Winterdienstleister nicht.
- (7) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers aus einer vermeintlichen Haftung des Winterdienstleisters sind bei sonstigem Ausschluss spätestens binnen 30 Tagen ab Eintritt des vermeintlich schädigenden Ereignisses geltend zu machen.
- (8) Die Haftung des Winterdienstleisters für alle vermeintlichen Schäden aus diesem Vertrag ist mit EUR 5.000,- pro Schadensfall bzw. insgesamt EUR 20.000,- beschränkt.“

Ausgewählte Formulierungsvorschläge für AGB (III)

■ Allgemeines und Schlussbestimmungen:

- „(1) Sämtliche Beilagen zu diesem Vertrag sind ein integrierender Bestandteil desselben.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand aus dieser Vereinbarung ist – soweit gesetzlich zulässig – das sachlich am Sitz des Winterdienstleisters zuständige Gericht.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierin. Die Parteien werden die ungültige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.“
- (6) Eine vorzeitige Kündigung dieses Vertrages ist nicht vorgesehen.

Resümee

- **Hohe Haftungsrisiken:**
 - Schadenersatz
 - Verwaltungsstrafe
- **Aber...**
 - Möglichkeit zur Haftungsvermeidung durch geschickte Vertragsgestaltung

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Mag. Manuel Planitzer

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

manuel.planitzer@nhp.eu | +43 316 207383

WIEN – SALZBURG – GRAZ – **www.nhp.eu**



Eine Industrieanlage?



Oder ein Beitrag zu energieeffizienter Produktion?